

05.04.91

A - G - R**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Bereinigung tierseuchenrechtlicher Vorschriften**A. Zielsetzung**

Die Novellierung des Tierseuchengesetzes durch das Erste Gesetz zur Änderung des Tierseuchengesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461) macht eine Überarbeitung der auf das Tierseuchengesetz gestützten Rechtsverordnungen erforderlich.

Die vorliegende Verordnung faßt alle Folgeänderungen im Bereich der tierseuchenrechtlichen Verordnungen zusammen, soweit sie nicht in besonderen Verordnungen geregelt sind.

Über diese Änderungen hinausgehend werden die Verordnungen von überholten und gegenstandslos gewordenen Normen und Begriffen befreit.

Gleichzeitig werden den innergemeinschaftlichen Handel und die Drittlandeinfuhren betreffende EWG-Vorschriften in deutsches Recht umgesetzt und fachlich erforderliche Anpassungen in tierseuchenrechtlichen Einfuhr- und Ausfuhrvorschriften vorgenommen.

B. Lösung

Erlaß der Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Sie hat auch keine Auswirkungen auf die Preise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

05.04.91

A - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Bereinigung tierseuchenrechtlicher Vorschriften

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 5. April 1991

021 (332) - 723 02 - Ti 111/91

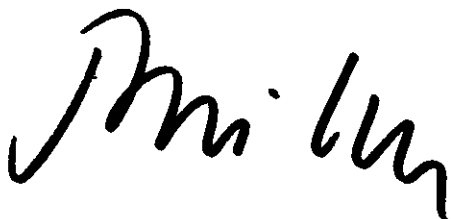
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Bereinigung tierseuchenrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiders

Artikel 2

Änderung der Tuberkulose-Verordnung

Die Tuberkulose-Verordnung vom 16. Juni 1972 (BGBl. I S. 915), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 4 der Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2651), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde" gestrichen.
2. § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 - "2. der Dung aus den Ställen oder sonstigen Standorten an einem für empfängliche Tiere unzugänglichen Platz zu packen, zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern;"
3. In § 11 Nr. 1 werden die Worte ", Tierschauen oder Körungen" durch die Worte "oder Tierschauen" ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 2 zweiter Halbsatz in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4, § 7 oder § 14 Abs. 2 oder
 2. einer mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 4 Satz 2, § 10 Abs. 4 oder § 11 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage

zuwiderhandelt.";
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird gestrichen;
 - bb) in Nummer 14 wird das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.
5. § 19 wird gestrichen.
6. § 20 wird § 19; in ihm wird Satz 2 gestrichen.
7. In Nummer 1.1 Satz 1 der Anlage werden die Worte "Impfstoffverordnung - Tiere vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 15)" durch die Worte "Tierimpfstoff-Verordnung" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Brucellose-Verordnung

Die Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 5 der Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2651), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 - "2. der Dung aus Ställen oder sonstigen Standorten an einem für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen unzugänglichen Platz zu packen, zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern,".
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisherigen einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 9 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 8, nach § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 oder Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 oder Abs. 3 oder § 15 oder
 2. einer mit einer Genehmigung nach § 2 Satz 2, § 3 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 oder Abs. 3 oder § 14 Abs. 1 Nr. 7 oder 8 oder Abs. 2 oder § 16 Abs. 4 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.";
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird gestrichen;
 - bb) in Nummer 6 werden die Worte "den Vorschriften" durch die Worte "einer Vorschrift" ersetzt;
 - cc) in Nummer 12 werden die Worte "dieser Vorschriften oder "durch die Worte "Vorschrift des" ersetzt;

dd) nach Nummer 12 wird folgende Nummer eingefügt:
"12a. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder § 14 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 Satz 2
Tiere nicht kennzeichnet,";

ee) in Nummer 15 wird nach der Angabe "§ 14 Abs. 1 Nr. 4" die Angabe
"Satz 2" eingefügt.

3. § 25 wird gestrichen.
4. § 26 wird § 25; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Fristen nach § 68 des Viehseuchengesetzes

Die Verordnung über die Bestimmung der Fristen nach § 68 des Viehseuchengesetzes vom
1. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1469) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt: "Verordnung über die Fristen nach § 68 des
Tierseuchengesetzes".
2. In § 1 wird das Wort "Viehseuchengesetzes" durch das Wort "Tierseuchengesetzes"
ersetzt.
3. § 2 wird gestrichen.
4. § 3 wird § 2; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 5**Änderung der Deckinfektionen-Verordnung - Rinder**

Die Deckinfektionen-Verordnung - Rinder vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1307) wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung wird wie folgt gefaßt:
"Rinder-Deckinfektionen-Verordnung".
2. In der Überschrift vor § 1 werden die Worte "und Anzeigepflicht" gestrichen.
3. In § 1 wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
4. In § 4 Nr. 2 Satz 2 werden die Worte "durch Besamungswarte in Gebieten, in den Besamungen regelmäßig von Besamungswarten ausgeführt werden" durch die Worte "durch Besamungsbeauftragte und Fachagrarwirte für Besamungswesen in Gebieten, in denen Besamungen regelmäßig von diesen Personen ausgeführt werden" ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte "veterinärpolizeiliche Gründe" durch die Worte "Belange der Tierseuchenbekämpfung" ersetzt;
 - b) in Absatz 2 Nr. 1 werden
 - aa) in Buchstabe a die Worte "nicht gekörte Jungbullen" durch die Worte "registrierte Zuchtbullen" ersetzt;
 - bb) in Buchstabe c die Worte "männliche oder weibliche" gestrichen.
6. In § 11 werden die Worte "durch diese Deckinfektionen Zuchtschäden verursacht werden oder" gestrichen.
7. § 12 wird aufgehoben.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3, § 7 oder § 11 oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 6 oder § 8 Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage

zuwiderhandelt.";

b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:

- aa) In der Einleitung wird das Wort "Viehseuchengesetzes" durch das Wort "Tierseuchengesetzes" ersetzt;
- bb) in Nummer 5 wird das Komma durch das Wort "oder" ersetzt;
- cc) in Nummer 6 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt;
- dd) Nummer 7 wird gestrichen.

9. Die §§ 14 und 15 werden gestrichen.

10. § 16 wird § 14; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 6
Änderung der Psittakose-Verordnung

Die Psittakose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1975 (BGBl. I S. 1429) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) in Satz 1 die Worte "Züchter und Händler haben für die nach § 61d Abs. 1 Satz 4 des Viehseuchengesetzes vorgesehene Kennzeichnung von Papageien und Sittichen" durch die Worte "Wer Papageien oder Sittiche halten will, um von diesen Tieren Nachkommen aufzuziehen (Züchter) oder mit diesen Tieren zu handeln (Händler), muß die Tiere kennzeichnen; dabei hat er" ersetzt;

bb) in Satz 2 die Worte "Genehmigung nach § 61d Abs. 1 Satz 1 des Viehseuchengesetzes" durch die Worte "Erlaubnis nach § 17g des Tierseuchengesetzes" ersetzt;

b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen;

c) in Absatz 4 werden

aa) in Satz 1 die Worte "Genehmigung nach § 61d Abs. 1 Satz 1 des Viehseuchengesetzes" durch die Worte "Erlaubnis nach § 17g des Tierseuchengesetzes" ersetzt;

bb) in Satz 2 das Wort "Genehmigung" durch das Wort "Erlaubnis" ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Züchter und Händler haben über Aufnahme oder Erwerb und Abgabe der Tiere sowie ihre Behandlung gegen Psittakose Buch zu führen.";

- bb) in Satz 2 nach dem Wort "müssen" die Worte "dem Muster der Anlage entsprechen sowie" eingefügt;
- b) nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:
"(3) Die zuständige Behörde kann genehmigen, daß die Buchführung mittels elektronischer Datenverarbeitung vorgenommen wird.";
- c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in diesem Absatz werden nach dem Wort "Bücher" die Worte "und Datenträger" eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2, Nr. 5 und 7 und Absatz 2 wird jeweils vor dem Wort "Anweisung" das Wort "näherer" eingefügt;
- b) in Absatz 1 Nr. 6 werden die Worte "mit einer Desinfektionslösung nach § 9 Abs. 1 zu durchtränken" durch die Worte "nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren" ersetzt.
4. In § 7 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Sie kann ferner anordnen, daß Papageien und Sittiche nicht von der Psittakose befallener Bestände vorbeugend auf Psittakose untersucht werden."
5. § 9 wird wie folgt gefaßt:

"§ 9

(1) Nach Tötung und Entfernung aller Vögel oder nach Abschluß der Behandlung der Vögel des Bestandes muß der Besitzer die Räume und Käfige, in denen kranke und verdächtige Tiere gehalten worden sind, sowie die Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren.

(2) Dung sowie Futter und Einstreu einschließlich der Vorräte, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sowie andere Gegenstände, die nicht ordnungsgemäß zu reinigen oder zu desinfizieren sind, sind zu verbrennen oder nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes auf andere Weise unschädlich zu beseitigen."

6. In § 10 Abs. 1 werden die Worte "soweit veterinärpolizeiliche Gründe dies erfordern" durch die Worte "soweit dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist" ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. einer mit einer Genehmigung nach § 4 Abs. 3, oder § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, Nr. 4 oder 5 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 2 oder 3 oder § 10 zuwiderhandelt."
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird das Wort "Viehseuchengesetzes" durch das Wort "Tierseuchengesetzes" ersetzt;
 - bb) Nummer 1 wird durch folgende Nummern ersetzt:

"1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Papageien oder Sittiche nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,

 - 1a. entgegen § 2 Abs. 3 Fußringe abgibt,
 - 1b. entgegen § 3 Abs. 1 Fußringe verwendet,
 - 1c. entgegen § 3 Abs. 2 Fußringe nicht aufbewahrt,
 - 1d. entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise Buch führt oder entgegen § 4 Abs. 4 Bücher oder Datenträger nicht aufbewahrt,";
 - cc) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

"8. einer Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 oder Abs. 2 oder § 9 Abs. 1 über die Reinigung oder Desinfektion oder des § 9 Abs. 2 über die unschädliche Beseitigung zuwiderhandelt oder".
 8. § 14 wird gestrichen; § 15 wird § 14.
 9. In der Anlage werden auf der Titelseite des Nachweisbuches die Worte "Genehmigung nach § 61d Abs. 1 des Viehseuchengesetzes" durch die Worte "Erlaubnis nach § 17g des Tierseuchengesetzes" ersetzt.

Artikel 7**Änderung der Verordnung zum Schutz gegen
die ansteckende Blutarmut der Einhufer**

Die Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1845) wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung wird folgende Kurzbezeichnung angefügt:
"(Einhufer-Blutarmut-Verordnung)".
2. In § 2 Abs. 1 Satz 3, § 3 und § 7 Abs. 2 werden jeweils die Worte "veterinärpolizeiliche Gründe" und "veterinärpolizeilichen Gründen" durch die Worte "Belange der Tierseuchenbekämpfung" und "Belangen der Tierseuchenbekämpfung" ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "veterinärpolizeilichen Gründen" durch die Worte "Gründen der Tierseuchenbekämpfung" ersetzt.
4. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "mit dünner Chlorkalkmilch zu übergießen" durch die Worte "zu desinfizieren" ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:
"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 1 Satz 3, nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 oder Nr. 4 oder § 6 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 8, oder nach § 11 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3, nach § 7 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 8, oder nach § 9 Abs. 2zuwiderhandelt.";
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird das Wort "Viehseuchengesetzes" durch das Wort "Tierseuchengesetzes" ersetzt;

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. einer Vorschrift des § 2 Abs. 2 oder 3 oder des § 5 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 oder des § 7 Abs. 1 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 8, oder des § 11 Abs. 1 über die Reinigung, Desinfektion oder unschädliche Beseitigung zuwiderhandelt,".

6. § 14 wird gestrichen.

7. § 15 wird § 14; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 8**Änderung der Futtermittelbehandlungs-Verordnung**

Die Futtermittelbehandlungs-Verordnung vom 28. Juli 1977 (BGBl. I S. 1457) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2, § 4 Satz 3, § 5 Nr. 1 Buchstabe b und § 6 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte "Erreger übertragbarer Tierkrankheiten" und "Erregern übertragbarer Tierkrankheiten" durch die Worte "Tierseuchenerreger" und "Tierseuchenerregern" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort "Fleischbeschauengesetzes" durch das Wort "Fleischhygienegesetzes" ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2 oder § 4 Satz 3 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.";
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; in ihm wird das Wort "Viehseuchengesetzes" durch das Wort "Tierseuchengesetzes" ersetzt.
4. In § 9 wird das Wort "viehseuchenrechtlichen" durch das Wort "tierseuchenrechtlichen" ersetzt.
5. § 10 wird gestrichen.
6. § 11 wird § 10; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Tierimpfstoff-Verordnung

Die Tierimpfstoff-Verordnung vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 15), geändert durch Verordnung vom 12. April 1984 (BGBl. I S. 624), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die die §§ 40 bis 42 betreffenden Zeilen durch folgende Zeile ersetzt:
"Inkrafttreten 40".
2. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:
"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einer mit einer Genehmigung nach § 25 Abs. 1 Satz 3, § 34 Abs. 1 Satz 2 oder § 37 verbundenen vollziehbaren Auflage,
 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 16 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2, oder
 3. einer Anordnung nach § 27 Satz 1zuwiderhandelt.";
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
3. § 41 wird gestrichen.
4. § 42 wird § 40; in ihm werden die Absatzbezeichnung "(1)" und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 10**Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung**

Die Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 (BGBl. I S. 417), geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1916), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift vor § 1 werden die Worte "und Anzeigepflicht" gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
"(1) Leukose im Sinne dieser Verordnung ist dieENZootische Leukose.";
 - b) der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1a.
3. § 2 wird gestrichen.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:
"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einer mit einer Genehmigung nach § 3 Satz 2, § 6 oder § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 oder § 9zuwiderhandelt.";
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; in ihm wird das Wort "Viehseuchengesetzes" durch das Wort "Tierseuchengesetzes" ersetzt.
5. § 14 wird gestrichen.
6. § 15 wird § 14; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 11
Änderung der Verordnung zum Schutz
gegen die Aujeszzkysche Krankheit

Die Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszzkysche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1989 (BGBl. I Nr. 16 S. 598), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift vor § 1 werden die Worte "und Anzeigepflicht" gestrichen.
2. Die §§ 2 und 4a werden gestrichen.
3. In § 6 Abs. 1 Nr. 6 bis 9, § 8 Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 3 wird jeweils vor dem Wort "Anweisung" das Wort "näherer" eingefügt.
4. § 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
"Der Dung ist an einem für Schweine unzugänglichen Platz zu packen, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern."
5. In § 13 wird das Wort ", Eberkörnungen" gestrichen.
6. § 15 wird wie folgt gefaßt:

"§ 15

Wird bei anderen für die Aujeszzkysche Krankheit empfänglichen Tieren der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Seuche amtlich festgestellt, so gelten die §§ 5a, 13 und 14 entsprechend."
7. § 16 wie folgt geändert:

- a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 2, § 4 Satz 2, § 6 Abs. 1 Nr. 3, 4 Satz 1 oder Nr. 5 Satz 1, nach § 9 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 1, oder nach § 11 Abs. 2 Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 3, § 4 Satz 1 oder nach § 6 Abs. 2, § 7, § 10, § 10a, § 11 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 13 oder § 15,

zuwiderhandelt.";

- b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; in ihm wird Nummer 1b gestrichen.

8. § 17 wird gestrichen; § 18 wird § 17.

Artikel 12

Änderung der Tierimpfstoff-Kostenverordnung

Die Tierimpfstoff-Kostenverordnung vom 29. Juli 1980 (BGBl. I S. 1148), geändert durch Verordnung vom 24. März 1982 (BGBl. I S. 389), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 werden die Worte "Impfstoffverordnung - Tiere vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 15)" durch das Wort "Tierimpfstoff-Verordnung" ersetzt.
2. § 4 wird gestrichen.
3. § 5 wird § 4; in ihm werden die Absatzbezeichnung "(1)", Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 3 gestrichen.

Artikel 13

Änderung der Fischseuchen-Schutzverordnung

Die Fischseuchen-Schutzverordnung vom 24. März 1982 (BGBl. I S. 382), geändert durch Verordnung vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 743), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 3 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.";
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
2. § 9 wird gestrichen; § 10 wird § 9.

Artikel 14**Änderung der Viehverkehrsverordnung**

Die Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2651, BGBl. 1987 I S. 134), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der den Abschnitt 10 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:
"Abschnitt 10a: Fütterung 24a";
 - b) in der den Abschnitt 12 betreffenden Zeile wird die Angabe "bis 30" gestrichen.

2. Nach § 24 wird folgender Abschnitt eingefügt:

"Abschnitt 10a
Fütterung
§ 24a

Die Fütterung von Speise- und Schlachtabfällen an Klauentiere ist verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, sofern die Speise- und Schlachtabfälle vor dem Verfüttern einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Erhitungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden, und Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen."

3. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:
"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 14 Abs. 1 oder 4, § 17 Abs. 2 oder § 24a Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 2 Satz 3 oder § 16 Abs. 3

zuwiderhandelt.";

- b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:
 - aa) in Nummer 12a wird das abschließende Wort "oder" durch ein Komma ersetzt;
 - bb) in Nummer 13 wird der Schlußpunkt durch das Wort "oder" ersetzt;
 - cc) folgende Nummer wird angefügt:
 - "14. entgegen § 24a Speise- oder Schlachtabfälle an Klauentiere verfüttert."
- 4. Die §§ 26 bis 29 werden gestrichen.
- 5. § 30 wird § 26; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 15**Änderung der Einhufer-Einfuhrverordnung**

Die Einhufer-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 6, § 11 Abs. 1 Satz 3 und § 13 Abs. 1 Satz 5 wird jeweils das Wort "Stutbüchern", "Stutbuch" und "Stutbücher" durch das Wort "Zuchtbüchern", "Zuchtbuch" und "Zuchtbücher" ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird durch folgende Nummern ersetzt:

"5. Fleisch:
zum menschlichen Genuß geeignete Teile von geschlachteten oder erlegten Einhufern und die daraus hergestellten Fleisch- und Wurstwaren;

5a. Frisches Fleisch:
Fleisch, das keiner auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;

5b. Fleischerzeugnis:
Erzeugnis, das aus oder mit einem Zusatz von Fleisch hergestellt und einer auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;"
 - b) in Nummer 7 werden die Worte "fremden Wirtschaftsgebietes" durch das Wort "Staates" und das Wort "Wirtschaftsgebiet" durch das Wort "Inland" ersetzt;
 - c) der Schlußpunkt wird durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummer wird angefügt:

"9. Drittland:
Staat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht angehört."
3. In § 3 Abs. 3 Nr. 5 werden die Worte "aus dem Wirtschaftsgebiet verbracht zu werden" durch die Worte "ausgeführt zu werden," ersetzt.

4. Nach § 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 3a

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 sind die Einfuhr und die Durchfuhr lebender Einhufer aus Portugal und Spanien verboten.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn eine Einschleppung der Afrikanischen Pferdepest nicht zu befürchten ist."

5. In § 5 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2, §§ 12 und 17 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c wird jeweils das Wort "Wirtschaftsgebiet" und "Wirtschaftsgebietes" durch das Wort "Inland" und "Inlandes" ersetzt.
6. In § 5 Abs. 3 werden die Worte "der Seuche oder Ansteckung" gestrichen.
7. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "von außerhalb des Wirtschaftsgebietes gehaltenen Einhufern" durch die Worte "im Ausland gehaltener Einhufer" ersetzt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "im Wirtschaftsgebiet" durch die Worte "im Inland" ersetzt und die Worte "aus dem Wirtschaftsgebiet" gestrichen;
 - b) in Absatz 1 Satz 2, 7 und 8 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Worte "außerhalb des Wirtschaftsgebietes" sowie "in fremden Wirtschaftsgebieten" durch die Worte "im Ausland" ersetzt;
 - c) in Absatz 1 Satz 5 werden die Worte "Sportorganisation des Wirtschaftsgebietes" durch die Worte "inländischen Sportorganisation" ersetzt.
9. In § 14 werden die Worte "Wirtschaftsgebiet, von einem Amtstierarzt des Wirtschaftsgebietes" durch die Worte "Inland, von einem deutschen Amtstierarzt" ersetzt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
 - "b) Fleisch aus Drittländern,;"

b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

"(2) Der Genehmigung bedarf jedoch nicht die Einfuhr von Fleisch aus Drittländern, wenn die Sendung von einem Tiergesundheitszeugnis begleitet ist, das für Fleisch der betreffenden Zurichtungsform in der Entscheidung vorgeschrieben ist, die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund der Artikel 16, 21 a oder 28 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland erlassen hat und die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

(3) Der Genehmigung bedarf ferner nicht die Einfuhr aus Drittländern von

1. Fleisch, das beim grenzüberschreitenden gewerblichen Reiseverkehr zur Verpflegung des Personals oder der Fahrgäste in den Transportmitteln mitgeführt wird,
2. Fleisch in einer Menge bis ein Kilogramm
 - a) in luftdicht verschlossenen Behältnissen, das in diesen so erhitzt worden ist, daß der F_c -Wert mindestens 3 beträgt und das
 - aa) im Reiseverkehr zum eigenen Verbrauch mitgeführt oder
 - bb) als Sendung an Privatpersonen zu nichtgewerblichen Zwecken eingeführt wird,
 - b) wenn dies in der Entscheidung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 3 oder 28 der Richtlinie 72/462/EWG im Hinblick auf das betreffende Drittland vorgesehen und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht ist und das Fleisch zu den in Buchstabe a aufgeführten Zwecken eingeführt wird.

(4) Fleisch nach Absatz 3 Nr. 1 sowie Abfälle und Reste dieses Fleisches oder der aus dem Fleisch hergestellten Speisen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung aus den Transportmitteln entfernt werden."

11. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1, § 3 a Abs. 2, § 16 Abs. 1 oder § 17 Abs. 3 oder 4 oder einer Zulassung nach § 17 Abs. 5 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.";
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte "frisches Fleisch (§ 1 Abs. 2 Nr. 5)" durch die Worte "Fleisch aus Drittländern" ersetzt;
 - bb) nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

"1a. entgegen § 3a Abs. 1 einen lebenden Einhufer aus Portugal oder Spanien einführt oder durchführt,";
 - cc) in Nummer 3 wird das abschließende Wort "oder" durch ein Komma ersetzt;
 - dd) in Nummer 4 wird der Schlußpunkt durch das Wort "oder" ersetzt;
 - ee) folgende Nummer wird angefügt:

"5. entgegen § 16 Abs. 4 Fleisch, Abfälle oder Reste aus einem Transportmittel entfernt."
12. § 19 wird gestrichen.
13. § 20 wird § 19; in ihm werden die Absatzbezeichnung "(1)" und Absatz 2 gestrichen.
14. Die Anlagen 5 bis 7 werden gestrichen.

Artikel 16**Änderung der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung**

Die Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung, in § 1 Nr. 1, 2 und 3, § 2 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3, § 3 Satz 1, § 4 Satz 2 und 3, der Überschrift zu Abschnitt III, § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 7 Satz 1 werden jeweils die Worte "lebenden" und "lebende" gestrichen.
2. In § 1 Nr. 3, der Überschrift des Abschnitts II und § 4 Satz 1 werden jeweils die Worte "lebender Tierseuchenerreger" durch die Worte "von Tierseuchenerregern" ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 werden die Worte "lebender Erreger" durch die Worte "von Erregern" und die Worte "außerhalb des Wirtschaftsgebietes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes)" durch die Worte "im Ausland" und das Wort "Wirtschaftsgebiet" durch das Wort "Inland" ersetzt.
4. In § 3 Satz 1 werden die Worte "Seuchenabwehr und" gestrichen.
5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "außerhalb des Wirtschaftsgebietes" durch die Worte "im Ausland" und das Wort "Wirtschaftsgebiet" durch das Wort "Inland" ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die zuständigen obersten Landesbehörden können für Schutzimpfungen gegen die in Anlage 2 aufgeführten Tierseuchen die Einfuhr von Impfstoffen, die Tierseuchenerreger enthalten, genehmigen, sofern nach Art und Zusammensetzung des Impfstoffes seiner Verwendung im Inland Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.";
 - b) in Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort "Wirtschaftsgebiet" durch das Wort "Inland" ersetzt.

7. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden das Wort "Wirtschaftsgebiet" durch das Wort "Inland" und das Wort "und" durch ein Komma ersetzt;
 - b) in Nummer 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort "oder" angefügt;
 - c) folgende Nummer wird angefügt:
 - "4. zur Durchführung wissenschaftlicher Qualitätsprüfungen bei im Ausland hergestellten Impfstoffen, für die ein späterer Einsatz in der Bundesrepublik Deutschland nicht vorgesehen ist."

8. In Abschnitt IV wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 1, § 3, § 4, § 5 Abs. 1, § 6 oder § 7 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt."

9. § 9 wird gestrichen.
10. § 10 wird § 9; in ihm werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und die folgenden Worte gestrichen.
11. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern eingefügt:
 - "3a. Feline Bronchopneumonie
 - 3b. Feline Peritonitis und Pleuritis";
 - b) nach Nummer 10 wird folgende Nummer eingefügt:
 - "10a. Infektiöse Rhinotracheitis der Puten (TRT)";
 - c) nach Nummer 21 wird folgende Nummer eingefügt:
 - "21a. Reovirus-Infektion des Geflügels".

Artikel 17

Änderung der Hunde-Einfuhrverordnung

Die Hunde-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 966), geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 1 Abs. 1 oder 5 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.";
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
2. § 4 wird gestrichen.
3. § 5 wird § 4; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 18 **Änderung der Hasen-Einfuhrverordnung**

Die Hasen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 969), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1035), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 3 Nr. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.";
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
2. § 7 wird gestrichen.
3. § 8 wird § 7; in ihm werden die Absatzbezeichnung "(1)" und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 19 **Änderung der Affen-Einfuhrverordnung**

Die Affen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 975), geändert durch Artikel 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.";
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
2. § 4 wird gestrichen; § 5 wird § 4.

Artikel 20

Änderung der Geflügel-Einfuhrverordnung

Die Geflügel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 8 werden die Worte "fremden Wirtschaftsgebietes" durch das Wort "Staates" ersetzt.
2. In § 1 Nr. 8 und § 4 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort "Wirtschaftsgebiet" durch das Wort "Inland" ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.";
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
4. § 14 wird gestrichen.
5. § 15 wird § 14; in ihm werden die Absatzbezeichnung "(1)" und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 21

Änderung der Papageien-Einfuhrverordnung

Die Papageien-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 988), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte "Geltungsbereich dieser Verordnung" durch das Wort "Inland" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird das Wort "Wirtschaftsgebiet" durch das Wort "Inland" ersetzt.
3. In § 7 werden die Worte ", die nach § 61 d Abs. 1 Satz 4 des Tierseuchengesetzes Papageien und Sittiche zu kennzeichnen und über die dort bezeichneten Tatbestände Buch zu führen haben," durch die Worte "im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Psittakose-Verordnung" ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 1 Abs. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.";
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
5. § 10 wird gestrichen.
6. § 11 wird § 10; in ihm wird Satz 3 gestrichen.

Artikel 22**Änderung der Bienen-Einfuhrverordnung**

Die Bienen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 995), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird vor dem Wort "Anweisung" das Wort "näherer" eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:
"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 1, § 2 Abs. 3 oder § 5 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.";
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
3. § 7 wird gestrichen.
4. § 8 wird § 7; in ihm werden die Absatzbezeichnung "(1)" und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 23

Änderung der Futtermittel-Einfuhrverordnung

Die Futtermittel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 999), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2546), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
"Im Falle der Nummern 3 und 5 muß die Bescheinigung mit dem Zusatzvermerk "Das Futtermittel besteht nicht aus vom Rind stammenden Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen, die im Vereinigten Königreich erzeugt oder von dort zu Futterzwecken eingeführt worden sind, und enthält solches Material nicht." versehen sein.";
 - b) in Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "Geltungsbereich dieser Verordnung" durch das Wort "Inland" ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 werden die Worte ", zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281)," gestrichen;
 - b) folgender Satz wird angefügt:
"Die Bescheinigung muß in den Fällen
 1. des Satzes 1 Nr. 2, 3 und 5 mit dem Zusatzvermerk
"Das Futtermittel besteht nicht aus
 - a) vom Rind stammenden Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen, die im Vereinigten Königreich erzeugt oder von dort zu Futterzwecken eingeführt worden sind, oder
 - b) Fleischfuttermehl, Fleischknochenmehl oder Tiermehl, das im Vereinigten Königreich hergestellt oder von dort eingeführt worden ist,und enthält solches Material nicht.",

2. des Satzes 1 Nr. 4 mit dem Zusatzvermerk
"Das Futtermittel besteht nicht aus vom Rind stammenden Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen, die im Vereinigten Königreich erzeugt oder von dort zu Futterzwecken eingeführt worden sind, und enthält solches Material nicht."
versehen sein.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:
"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.";
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
4. In § 10 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte "Hafen des Wirtschaftsgebietes" durch die Worte "deutschen Hafen" ersetzt.
5. § 11 wird gestrichen.
6. § 12 wird § 11; in ihm werden die Absatzbezeichnung "(1)" und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 24

Änderung der Nord-Ostsee-Kanal-Tierseuchenschutzverordnung

Die Nord-Ostsee-Kanal-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225), wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "mit 1 %iger Natronlauge oder einem anderen Mittel" durch die Worte "mit einem Mittel" ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:
"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 4 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.";
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
3. § 6 wird gestrichen.
4. § 7 wird § 6; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 25

Änderung der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten

Die Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 9. August 1983 (BGBl. I S. 1095) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird gestrichen.
2. § 6 wird § 5; in ihm werden die Absatzbezeichnung "(1)", Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 26

Änderung der Fische-Einfuhrverordnung

Die Fische-Einfuhrverordnung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1332), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.";
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
2. § 8 wird gestrichen; § 9 wird § 8.

Artikel 27

Änderung der Bienenseuchen-Verordnung

Die Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1984 (BGBl. I S. 1409), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2207), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 5 Abs. 3, § 10 Abs. 2 Satz 2 oder § 11 Abs. 3 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.";
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
2. § 18 wird gestrichen.
3. § 19 wird § 18; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 28
Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Die Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1985 (BGBl. I S. 1624) wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen;
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: "Der Dung ist an einem für Geflügel unzugänglichen Platz zu packen, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern; flüssige Abgänge aus Geflügelställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren."
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. einer mit einer Genehmigung nach § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder Abs. 2, § 12 Satz 1, § 15 Abs. 2 Nr. 2 oder § 17 Abs. 1 Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 4

zuwiderhandelt.";
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
3. § 23 wird gestrichen.
4. § 24 wird § 23; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 29**Änderung der Tierseuchenerreger-Verordnung**

Die Tierseuchenerreger-Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 wird die Angabe "nach § 10 Abs. 1 oder auf Grund des § 10 Abs. 2" durch die Angabe "auf Grund des § 10" ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 6 werden die Absatzbezeichnung "(1)" und Absatz 2 gestrichen.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. einer mit einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7

zuwiderhandelt.";
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; in diesem Absatz wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:

"2. entgegen § 5 oder § 6 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,".
5. § 11 wird gestrichen.
6. § 12 wird § 11; er wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort ", Außerkrafttreten" gestrichen;
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 30
Änderung der MKS-Verordnung

Die MKS-Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der den Abschnitt 4 betreffenden Zeile die Angabe "bis 18" gestrichen.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 2, nach § 9 Nr. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 10 Nr. 3, nach § 9 Nr. 10 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 4 oder § 13 oder
 2. einer mit einer Genehmigung nach § 3, § 6 Nr. 4 oder 9, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 10 Nr. 1 oder § 11 Abs. 2 Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage

zuwiderhandelt.";
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
3. Die §§ 16 und 17 werden gestrichen; § 18 wird § 16.

Artikel 31
Änderung der Sperrbezirksverordnung

Die Sperrbezirksverordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1710) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird gestrichen.
2. § 4 wird § 3; er wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:
"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 1 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.";
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
3. § 5 wird gestrichen.
4. § 6 wird § 4; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 32

Änderung der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung

Die Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1208, 2657) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der den Abschnitt 3 betreffenden Zeile die Zahl "19" durch die Zahl "18" ersetzt.
2. Dem § 1 wird folgender Absatz angefügt:
"(5) Für Aufzuchtbetriebe, in denen ausschließlich weibliche Jungtiere bis zur Deckfähigkeit gehalten werden, gelten die Vorschriften für Mastbetriebe entsprechend."
3. § 3 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:
"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einer mit einer Genehmigung nach § 5 Abs. 3 Satz 2, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 11 Satz 2 oder § 15 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 3 oder § 16 zuwiderhandelt.";
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.
5. § 18 wird gestrichen.
6. § 19 wird § 18; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 33

Änderung der Schweinepest-Verordnung

Die Schweinepest-Verordnung vom 3. August 1988 (BGBl. I S. 1559) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der den Abschnitt 6 betreffenden Zeile die Zahl ", 27" gestrichen.
2. In § 6 Abs. 1 Nr. 7, 8 Satz 2, Nr. 9 und 10 und § 16 Nr. 8, 9 Satz 2, Nr. 10 und 11 wird jeweils vor dem Wort "Anweisung" das Wort "näherer" eingefügt.
3. In § 11 Abs. 1 Nr. 5 und § 23 Abs. 1 wird jeweils das Wort ", Eberkörnungen" gestrichen.
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. einer mit einer Genehmigung nach
 - a) § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Satz 2 oder § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 oder 3,
 - b) § 4 Nr. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 5, § 21 Abs. 2 Satz 3 oder § 23 Abs. 1,
 - c) § 6 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 oder 8 oder Abs. 2, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 oder 4, § 12 Abs. 2 Satz 2 oder § 13 Abs. 2 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1,
 - d) § 11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, § 16 Nr. 4, 7, 8 oder 9, § 17 Abs. 1 Nr. 4 oder 6, § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,
 - e) § 18 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6 oder 8, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2

verbundenen vollziehbaren Auflage oder

205/51

2. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) § 2 Abs. 3 oder 4 Satz 2 oder § 3,
 - b) § 7, § 11 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2, Abs. 2 oder 3, § 12 Abs. 4 oder § 13 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1,
 - c) § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 2 oder § 21 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2, oder
 - d) § 18 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2,

zuwiderhandelt;

- b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 7 wird Nummer 10;
 - bb) die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden Nummern 7 bis 9.

5. § 26 wird gestrichen.
6. § 27 wird § 26; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 34

Änderung der Klautiere-Ausführverordnung

Die Klautiere-Ausführverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1990 (BGBl. I S. 734) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung und in § 1 Abs. 1 wird jeweils nach dem Wort "Rindersamen" das Wort ", Rinderembryonen" eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4a wird folgende Nummer eingefügt:

"4b. Rinderembryonen:
Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind;"
 - b) Nummer 20 wird wie folgt gefaßt:

"20. Bestimmungsland:
Mitgliedstaat, in den Rinder, Schweine, Rindersamen, Rinderembryonen oder Fleisch ausgeführt werden."
3. In § 4 Abs. 4 Nr. 3 werden die Worte "Geltungsbereich dieser Verordnung" durch das Wort "Inland" ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte "aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung" durch die Worte "aus der Bundesrepublik Deutschland" ersetzt;
 - b) in Absatz 2 werden nach der Angabe "Richtlinie 64/432/EWG" die Worte "oder nach Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224 S. 29)" eingefügt.
5. Die Überschrift des 3. Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

"3. Abschnitt
Ausfuhr von Rindersamen und Rinderembryonen".

205/91

6. Nach § 9c werden folgende Vorschriften eingefügt:

"§ 9d

(1) Rinderembryonen dürfen nach Mitgliedstaaten nur ausgeführt werden, wenn sie

1. von einer zugelassenen Embryotransfereinrichtung entnommen und aufbereitet worden sind und
2. von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem Muster des Anhangs C der Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Die Gesundheitsbescheinigung muß zusätzlich in einer Amtssprache des Bestimmungslandes ausgestellt sein und darf nur aus einem Blatt bestehen.

(2) Wenn und soweit

1. ein Mitgliedstaat die Einfuhr von oder
2. der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit

Rinderembryonen in Anwendung von Artikel 4 Abs. 1, Artikel 5 Abs. 2 oder Artikel 14 der Richtlinie 89/556/EWG verbietet oder beschränkt, dürfen Gesundheitsbescheinigungen nach Absatz 1 nicht oder nur unter Beachtung dieser Beschränkung ausgestellt werden.

§ 9e

(1) Eine Embryotransfereinrichtung wird auf Antrag von der zuständigen Behörde zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rinderembryonen zugelassen, wenn

1. die Anforderungen nach Anhang A Kapitel I und Kapitel II Nr. 2 der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind und

2. sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Anhangs A Kapitel II Nr. 1 und 3 sowie des Anhangs B der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulassungen von Embryotransfereinrichtungen sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen unverzüglich mit. Dieser gibt die zugelassenen Embryotransfereinrichtungen unter Erteilung einer Veterinär-Kontrollnummer im Bundesanzeiger bekannt."
7. In § 10 Abs. 2 werden nach der Angabe "(Abl. EG Nr. L 47 S. 4)" die Worte "oder nach Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (Abl. EG Nr. L 395 S. 13)" eingefügt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 8, § 9b Abs. 2, § 10a Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 2 oder § 13 oder einer Zulassung nach § 9e Abs. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.";
 - b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor der bisherigen Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

"1. entgegen § 3 Abs. 1 Rinder oder Schweine ausführt,";
 - bb) die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a.
9. § 16 wird gestrichen.
10. § 17 wird § 16; in ihm werden die Absatzbezeichnung "(1)" und Absatz 2 gestrichen.

205/91

Artikel 35
Änderung der Klauentiere-Einfuhrverordnung

Die Klauentiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1990 (BGBl. I S. 832) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 4 und 6 und § 5 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort "Wirtschaftsgebiet" durch das Wort "Inland" ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Worte "fremden Wirtschaftsgebietes" durch das Wort "Staates" ersetzt;
 - b) der Schlußpunkt wird durch ein Semikolon ersetzt, und folgende Nummern werden angefügt:
 - "13. Mitgliedstaat:
Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
 14. Drittland:
Staat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht angehört."
3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1 a und 2, § 6 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 2 Nr. 1, § 7 b Satz 1, § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und § 14 Abs. 2 Nr. 1 werden jeweils die Worte "der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "vorbehaltlich des § 4 a" durch die Worte "vorbehaltlich der §§ 3 a, 3 b und 4 a" ersetzt;
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: "Der Übernahmeerklärung bedarf es nicht, wenn auch das Bestimmungsland ein Mitgliedstaat ist.";

c) folgender Absatz wird angefügt:

"(4) Der Genehmigung bedarf nicht die Einfuhr lebender Hausrinder und Hausschweine aus Drittländern, wenn die Tiere von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die für die betreffende Tierart und den jeweiligen Verwendungszweck in der Entscheidung vorgeschrieben ist, die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund der Artikel 3 oder 8 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 320 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland erlassen hat und die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat."

5. § 3 a Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Abweichend von § 3 sind die Einfuhr und die Durchfuhr lebender Hausrinder und Hausschweine verboten, wenn und soweit die Tiere

1. im Falle der Einfuhr oder Durchfuhr aus einem Mitgliedstaat auf Grund einer nach Artikel 9 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 13 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder nach Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung veterinärrechtlicher und tierzüchterischer Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224 S. 29) in der jeweils geltenden Fassung,

2. im Falle der Einfuhr oder Durchfuhr aus einem Drittland auf Grund einer nach Artikel 28 Abs. 3 Unterabsatz 3 in Verbindung mit Artikel 30 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung

vom Rat oder Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossenen Maßnahme vom Handelsverkehr ausgeschlossen sind und der Bundesminister diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat."

205/91

6. Nach § 3 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 3 b

Abweichend von § 3 Abs. 2 gilt für die Einfuhr lebender Hausrinder aus dem Vereinigten Königreich folgendes:

1. Die Gesundheitsbescheinigung muß mit der Zusatzangabe "Tiere gemäß Entscheidung 89/469/EWG der Kommission vom 28. Juli 1989 betreffend spongiforme Rinderenzephalopathie, zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/261/EWG" versehen sein.
2. Sind die Rinder im Vereinigten Königreich geboren und jünger als sechs Monate, so bedarf die Einfuhr zusätzlich zu der nach Nummer 1 ergänzten Gesundheitsbescheinigung der Genehmigung."

7. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden

aa) in Nummer 1 Buchstabe c die Worte "an das Wirtschaftsgebiet angrenzenden Landes oder Gebietes" durch die Worte "nach der Durchfuhr erstberührten angrenzenden Staates" ersetzt und

bb) die Worte "für das Veterinärwesen" gestrichen;

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort "Gesundheitsbescheinigung" die Worte "oder Genehmigung" eingefügt;

bb) in Nummer 3 wird nach der Angabe "§ 3 a" die Angabe "Nr. 1" eingefügt.

8. § 4 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) § 3 Abs. 2 und 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1 a und 2 gelten nicht für die Einfuhr und Durchfuhr lebender Hausschweine aus der italienischen autonomen Region Sardinien, Portugal und Spanien."

9. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte "von Tieren, die an einer Seuche leiden oder der Seuche oder Ansteckung verdächtig sind," durch die Worte "seuchenkranker oder verdächtiger Tiere" ersetzt;
- b) in Absatz 7 werden die Worte "Klauentiere, die an einer Seuche leiden oder der Seuche oder Ansteckung verdächtig sind," durch die Worte "seuchenkranke oder verdächtige Klauentiere" ersetzt.

10. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte "öffentlichen oder nach § 15 Abs. 4 zugelassenen nicht-öffentlichen" gestrichen;
- b) in Absatz 3 werden die Worte "Seuchenabwehr und" gestrichen,
- c) in Absatz 4 werden die Worte "dritten Ländern" durch die Worte "Drittländern" ersetzt.

11. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Einleitung werden nach dem Wort "bedürfen" die Worte ", vorbehaltlich des § 7 b," eingefügt;

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. die Einfuhr von Fleisch von Hauswiederkäuern, Hausschweinen und wilden Klauentieren aus Drittländern, sofern die Sendung von einem Tiergesundheitszeugnis begleitet ist, das für Fleisch der betreffenden Tierart und gegebenenfalls Zurichtungsform in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund der Artikel 16, 21 a oder 28 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland erlassen hat und die der Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat;"

205/91

- cc) in Nummer 3 werden die Worte "den in den Nummern 1 und 2 Buchstabe b genannten Ländern" durch das Wort "Mitgliedstaaten" ersetzt;
 - dd) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
 - "4. die Durchfuhr von Fleisch unter zollamtlicher Überwachung aus den in den Nummern 1 und 2 genannten Ländern vorbehaltlich des Absatzes 2 a,";
- b) die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:
- "(3) Absatz 1 gilt nicht für
- 1. Fette, die ausweislich einer amtlichen Bescheinigung durch Erhitzen mit einer Temperatur von mindestens 80 °C für die Dauer von mindestens 30 Minuten gewonnen sind,
 - 2. vollkommen trockene oder vollkommen durchgesalzene Därme, Harnblasen und seriöse Häute, ausgenommen Schweinedärme, Schweineblasen und seriöse Häute von Schweinen aus Afrika, der italienischen autonomen Region Sardinien, Portugal und Spanien sowie
 - 3. Fleisch, das beim grenzüberschreitenden gewerblichen Reiseverkehr zur Verpflegung des Personals oder der Fahrgäste in den Transportmitteln mitgeführt wird,
 - 4. Fleisch aus Mitgliedstaaten, ausgenommen der italienischen autonomen Region Sardinien, Portugal und Spanien, das
 - a) im Personenverkehr oder als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr oder für Angehörige diplomatischer oder konsularischer Vertretungen eingeführt oder durchgeführt wird, sofern das Fleisch zum eigenen Verbrauch des Verbringers oder des Empfängers bestimmt ist, oder
 - b) als Übersiedlungsgut von Personen, die ihren Wohnsitz in das Inland verlegen, zum eigenen Verbrauch mitgeführt wird,

5. Fleisch aus Drittländern in einer Menge bis ein Kilogramm
- a) in luftdicht verschlossenen Behältnissen, das in diesen so erhitzt worden ist, daß der F_c -Wert mindestens 3 beträgt und das
 - aa) im Reiseverkehr zum eigenen Verbrauch mitgeführt oder
 - bb) als Sendung an Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken eingeführt wird, oder
 - b) wenn dies in der Entscheidung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 3 oder 28 der Richtlinie 72/462/EWG im Hinblick auf das betreffende Drittland vorgesehen und vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgemacht ist und das Fleisch zu den in Buchstabe a aufgeführten Zwecken eingeführt wird.

(4) Fleisch nach Absatz 3 Nr. 3 sowie Abfälle und Reste dieses Fleisches oder der aus dem Fleisch hergestellten Speisen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung aus den Transportmitteln entfernt werden."

12. § 7 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "in fremdes Wirtschaftsgebiet verbracht" durch das Wort "ausgeführt" ersetzt;
- b) in Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b werden die Worte "Seuchenabwehr und" gestrichen.

13. In § 7 b Nr. 1 werden nach der Angabe "Richtlinie 72/461/EWG" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe "Richtlinie 80/215/EWG" die Worte "oder nach Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13)" eingefügt.

14. In § 8 Abs. 1 wird jeweils die Angabe "Anlage 4" durch die Angabe "Anlage 2" ersetzt.

205/91

15. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe eingefügt:

"c) von Embryonen von Hausrindern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind, wenn die Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung nach Anhang C der Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung begleitet ist,";

bb) die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e;

b) in Absatz 4 werden die Worte "in fremdes Wirtschaftsgebiet verbracht" durch die Worte "ausgeführt" ersetzt.

16. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Im Falle des § 3b Nr. 2 ist ferner durch Nebenbestimmung sicherzustellen, daß die Tiere vor Vollendung des sechsten Lebensmonats im Inland geschlachtet werden."

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem bisher einzigen Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1, § 3 b Nr. 2, § 7 Abs. 1, § 7 a Nr. 2 Satz 2, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3 oder einer Zulassung nach § 15 Abs. 4 verbundenen vollziehbaren Auflage oder

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 3

zuwiderhandelt.";

- b) der bisher einzige Absatz wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden nach dem Wort "Klauentiere" die Worte "oder entgegen § 3 b Nr. 2 lebende Hausrinder" eingefügt;
 - bb) in Nummer 3 werden die Buchstaben b und c durch folgenden Buchstaben ersetzt:
 - "b) entgegen § 6 Abs. 4 nicht unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte Schlachthaus".
- 18. § 17 wird gestrichen.
- 19. § 18 wird § 17; in ihm wird Absatz 3 gestrichen.
- 20. In Anlage 1 Muster 1 und 2 werden jeweils in Abschnitt IV Buchstabe a und b die Worte "Viehseuche" und "viehseuchenrechtlichen" durch die Worte "Tierseuche" und "tierseuchenrechtlichen" ersetzt.
- 21. Die Anlagen 2 und 3 werden gestrichen; Anlage 4 wird Anlage 2.

205/91

Artikel 36
Neufassung

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der durch Artikel 6 geänderten Psittakose-Verordnung in der vom 1. Juni 1991 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 37
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

I. Allgemeines

Die Novellierung des Tierseuchengesetzes (TierSG) durch das Erste Gesetz zur Änderung des Tierseuchengesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461), die insbesondere mit der Änderung der Vorschriften über die Anzeigepflicht (§ 10), der Aufhebung der Vorschriften über die Bekämpfung einzelner Seuchen (§§ 31 bis 61 e) sowie der Aufhebung der umfangreichen Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz aus dem Jahre 1911 und der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften eine erhebliche Bereinigung des Tierseuchenrechts herbeigeführt hat, macht eine Überarbeitung der auf das Tierseuchengesetz gestützten Rechtsverordnungen erforderlich.

Soweit die erforderlichen Regelungen substantielles Gewicht haben, werden sie größtenteils in besonderen Verordnungen vorgenommen, und zwar:

- Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen,
- Verordnung zum Schutz gegen Milzbrand und Rauschbrand,
- Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut,
- Verordnung zum Schutz gegen die Dasselfliege.

In der vorliegenden Verordnung werden alle übrigen Folgeänderungen im Bereich der tierseuchenrechtlichen Verordnungen zusammengefaßt. Dabei werden, über diese Änderungen hinausgehend, die Verordnungen von überholten oder gegenstandslos gewordenen Normen und Begriffen befreit.

Gleichzeitig werden den innergemeinschaftlichen Handel und die Einfuhr aus Drittländern betreffende tierseuchenrechtliche EWG-Bestimmungen im Wege der Rechtsharmonisierung in deutsches Recht umgesetzt und fachliche erforderliche Anpassungen in tierseuchenrechtlichen Einfuhr- und Ausfuhrvorschriften vorgenommen.

Umfassender Änderungsbedarf ergibt sich daraus, daß, den heutigen rechtsstaatlichen Anforderungen an Bußgeldvorschriften entsprechend, in § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes für bußgeldbewehrte Anordnungen auf Grund von Rechtsverordnungen nach dem Tierseuchengesetz eine Rückverweisungsklausel ("soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist") aufgenommen worden ist.

Unter dem Begriff der "Anordnung" im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 1 TierSG werden nicht nur die selbständigen, in der Regel mit dem Verbum "anordnen" normierten Anordnungen verstanden, sondern auch Auflagen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, wie sie insbesondere als Nebenbestimmungen zu Genehmigungen einschließlich der Zulassung von Ausnahmen von Ge- oder Verboten erlassen werden können. Fast alle tierseuchenrechtlichen Verordnungen enthalten Bestimmungen über derartige Anordnungen oder Genehmigungen.

In den tierseuchenrechtlichen Verordnungen werden jeweils die gegenstandslos gewordene Berlin-Klausel sowie die vollzogenen Änderungs- und Aufhebungsvorschriften gestrichen. Die jeweils folgende Vorschrift über das Inkrafttreten rückt dabei entsprechend auf. Die Streichung der Änderungs- und Aufhebungsvorschriften hat keine konstitutive Wirkung. Sie bedeutet mithin nicht, daß alte Vorschriften wieder aufleben würden.

Auf die vorstehend aufgeführten Änderungen der Bußgeld- und Schlußbestimmungen wird in den Einzelbegründungen nicht eingegangen; desgleichen nicht auf geringfügige, aus sich heraus verständliche Textänderungen.

Die Rechtsgrundlagen für die Änderungen entsprechen den Rechtsgrundlagen, auf die die zu ändernden Verordnungen gestützt sind. Sie sind in den Einzelbegründungen nur insoweit angegeben, als es sich um Änderungen von materiellem Gewicht handelt. Für die Änderung der auf den bisherigen § 17 c Abs. 5 TierSG gestützten Tierimpfstoff-Kostenverordnung (Artikel 12) ist nach dem neuen § 5 Abs. 2 TierSG das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft erforderlich.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Sie hat auch keine Auswirkungen auf die Preise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, da, abgesehen von einigen Änderungen materiell-rechtlicher Art, die vorgesehenen Änderungen überwiegend formaler, insbesondere rechtsbereinigender Natur sind und keine kostenwirksamen Vorschriften betreffen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Mit dieser Vorschrift werden entbehrlich gewordene Vorschriften aufgehoben.

Die Rinderpest ist seit 1870 nicht mehr in Deutschland aufgetreten. Die Verordnung zum Schutze gegen die Rinderpest aus dem Jahr 1966, die nicht mehr voll den heutigen Anforderungen entspricht, kann daher aufgehoben werden (Nummer 1). Sollte diese Seuche erneut in Deutschland auftreten, könnten der Bund auf Grund des § 79 Abs. 1 a und die Länder auf Grund des § 79 Abs. 3 oder 4 TierSG sofort die erforderlichen Regelungen treffen. Die bestehenden Verordnungen zur Bekämpfung vergleichbarer Tierseuchen, etwa der Maul- und Klauenseuche, können dabei weitgehend als Muster dienen.

Der Inhalt mehrerer Einzelverordnungen wird in umfassendere Verordnungen aufgenommen, und zwar

der Inhalt der Verordnungen zur Verhütung einer Einschleppung

- der Afrikanischen Pferdepest aus Portugal und Spanien (Nummer 2) durch Artikel 15 in die Einhufer-Einfuhrverordnung,
- der Spongiformen Rinderenzephalopathie aus dem Vereinigten Königreich (Nummer 4) durch Artikel 35 in die Klautiere-Einfuhrverordnung,
- der Spongiformen Rinderenzephalopathie bei der Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft (Nummer 11) durch Artikel 23 in die Futtermittel-Einfuhrverordnung.

Der Inhalt der Verordnungen über die Einführung der Anzeigepflicht

- für die Haemorrhagische Krankheit der Hauskaninchen (Nummer 3),
- für den seuchenhaften Spätabort der Schweine (Nummer 7)

wird in die gleichzeitig zu erlassende Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen aufgenommen.

Die auf Grund von Entscheidungen der Kommission erlassenen Verordnungen zur Verhütung einer Einschleppung

- der Infektiösen Pleuropneumonie der Rinder aus Italien (Nummer 6),
- der Schweinepest aus Jugoslawien (Nummer 8),
- der Infektiösen Pleuropneumonie der Rinder aus Portugal (Nummer 9),
- der Schweinepest aus Österreich (Nummer 5)

können aufgehoben werden, da der Inhalt dieser Verordnung durch Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlagen in der Klautiere-Einfuhrverordnung durch Artikel 35 durch spezielle Bekanntmachungen in Kraft gesetzt werden kann. Entsprechendes gilt für die Verordnung zur Verhütung einer Verschleppung des seuchenhaften Spätabortes der

Schweine bei der Ausfuhr von Schweinen nach Mitgliedstaaten sowie der Einfuhr von Schweinen aus den Niederlanden (Nummer 10) durch entsprechende Anpassung der Klauentiere-Ausfuhrverordnung in Artikel 34.

Der Inhalt der Verordnung über die Einfuhr und Ausfuhr von Embryonen von Hausrindern sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Fleischerzeugnissen von Klauentieren aus Drittländern (Nummer 12) wird materiell durch Artikel 15 in die Einhufer-Einfuhrverordnung, durch Artikel 34 in die Klauentiere-Ausfuhrverordnung sowie durch Artikel 35 in die Klauentiere-Einfuhrverordnung übernommen.

Zu Artikel 2 (Tuberkulose-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Da die in § 3 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebene Untersuchung durch einen beamteten oder amtlich beauftragten Tierarzt vorzunehmen ist, bedarf es keiner bundesrechtlichen Vorschrift darüber, daß die zuständige Behörde nähere Anweisungen geben kann.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Die näheren Bestimmungen darüber, mit welchen Mitteln Desinfektionen durchzuführen sind, werden dem Landesrecht überlassen.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Mit dem Tierzuchtgesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493) ist die staatliche Körung als Voraussetzung für die Zuchtverwendung eines männlichen Tieres entfallen. Der Rechtsbegriff der Körung ist damit überholt.

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 17)

Die bisherige Nummer 4 der Bußgeldbestimmung war infolge Aufhebung des dort in Bezug genommenen § 3 Abs. 3 durch Artikel 3 Nr. 4 der Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2651) gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 7 (Anlage)

Anpassung an die heutige Kurzbezeichnung der Tierimpfstoff-Verordnung.

Artikel 3 (Brucellose-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 16)

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 2

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 23)

Die Verweisung in der bisherigen Nummer 3 auf § 3 Abs. 2 ist infolge Streichung der bezogenenen Vorschrift durch Verordnung vom 22. November 1979 (BGBl. I S. 1949) gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 5 (Rinder-Deckinfektionen-Verordnung)

Zu Nummer 1 (Kurzbezeichnung)

Zur Erleichterung der Handhabbarkeit und in Anlehnung an die Kurzbezeichnungen der anderen tierseuchenrechtlichen Verordnungen wird die Gattungsbezeichnung "Verordnung" an das Ende der Kurzbezeichnung gesetzt.

Zu den Nummern 2 und 3 (Überschrift vor § 1 sowie § 1)

Folgeänderungen aus der gleichzeitig zu erlassenden Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen.

Zu den Nummern 4 und 5 (§§ 4 und 6)

Im wesentlichen Anpassung an den Sprachgebrauch des Tierzuchtgesetzes (§ 2 Nr. 1 Buchstabe c und § 9 Abs. 11 TierZG).

Zu Nummer 6 (§ 11)

Es ist nicht zweifelsfrei, ob die in § 11 angesprochene Vermeidung von Zuchtschäden vom Rahmen des § 1 des Tierseuchengesetzes abgedeckt wird.

Zu den Nummern 7 und 8 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb bis dd (§§ 12 und 13)

Das Impfverbot ist aus fachlichen Gründen entbehrlich.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18 und 23 TierSG

Zu Artikel 6 (Psittakose-Verordnung)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 2 und 4)

Mit der Novellierung des Tierseuchengesetzes ist an die Stelle des § 61 d der § 17 g des Gesetzes insoweit getreten, als er die Erlaubnisbedürftigkeit - nach früherem Sprachgebrauch Genehmigungsbedürftigkeit - für Züchter und Händler von Papageien und Sittichen und die Ermächtigungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sowie die Kennzeichnung der Tiere und die Aufzeichnungen enthält. Daher werden die erforderlichen Verpflichtungen zur Kennzeichnung in § 2 Abs. 1 und zur Buchführung in § 4 Abs. 1 aufgenommen. § 2 Abs. 2 Satz 3 ist im Hinblick auf § 3 Abs. 1 und § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entbehrlich.

Rechtsgrundlage: § 17 g Abs. 3 Nr. 2 TierSG

Zu Nummer 3 (§ 6)

Mit der Einfügung des Wortes "näherer" vor den jeweiligen Worten "Anweisung des beamteten Tierarztes" wird klargestellt, daß die betreffenden Pflichten - zur Beseitigung, Reinigung und Desinfektion - sich bereits unmittelbar aus den betreffenden Vorschriften der Verordnung ergeben und sich die Anweisung des beamteten Tierarztes mithin nicht auf das "Ob", sondern lediglich auf das "Wie" der betreffenden Handlungen bezieht. Dies entspricht der üblichen Regelung in entsprechenden tierseuchenrechtlichen Verordnungen (z. B. § 9 der Rinder-Deckinfektionen-Verordnung).

Die näheren Bestimmungen darüber, mit welchen Mitteln Desinfektionen durchzuführen sind, werden dem Landesrecht überlassen.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Für die Möglichkeit, Vorbeugeuntersuchungen auf Psittakose anzuordnen, hat sich ein fachliches Bedürfnis ergeben.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18 und 23 TierSG

Zu Nummer 5 (§ 9)

Die Bestimmungen über Art und Weise sowie Mittel der Desinfektionen werden dem Landesrecht überlassen.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18, 26 und 27 Abs. 1 und 2 TierSG

Zu Artikel 7 (Einhufer-Blutarmut-Verordnung)

Zu Nummer 4

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 5 wird verwiesen.

Zu Artikel 8 (Futtermittelbehandlungs-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§§ 2 und 4 bis 6)

Anpassung an den Sprachgebrauch des § 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Satz 1 TierSG.

Zu Artikel 10 (Rinder-Leukose-Verordnung)

Zu den Nummern 1 und 3 (Überschrift vor § 1 sowie § 2)

Folgeänderungen aus der gleichzeitig zu erlassenden Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Aus veterinärmedizinischen Gründen ist die Präzisierung der Tierseuche erforderlich.

Zu Artikel 11 (Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit)

Zu den Nummern 1 und 2 (Überschrift vor § 1 sowie §§ 2 und 4 a)

Die Änderung der Überschrift vor § 1 und die Streichung des § 2 sind Folgeänderungen aus der gleichzeitig zu erlassenden Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen.

Der Regelungsinhalt des § 4a wird wegen seiner allgemeinen Bedeutung durch Artikel 14 Nr. 2 in die Viehverkehrsverordnung übernommen.

Zu Nummer 3 (§§ 6, 8 und 9)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 12)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 5 wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 13)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 15)

Mit der Änderung werden die Verweisungen auf die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften klarer gefaßt. Der bisherige Wortlaut sah vor, daß die zuständige Behörde die sinngemäße Anwendung "der Maßregeln des § 13" anordnen konnte. § 13 enthält jedoch keine eigene Maßregel, sondern sieht seinerseits vor, daß die zuständige Behörde die sinngemäße Anwendung der Maßregeln nach den §§ 6 bis 12 anordnen kann.

Zu Nummer 7 (§ 16)

Die Streichung der bisherigen Nummer 1 b ist Folgeänderung der Streichung des § 4 a durch Nummer 2 dieses Artikels.

Zu Artikel 14 (Viehverkehrsverordnung)**Zu Nummer 2 (§ 24 a)**

Die Regelung des bisherigen § 4 a der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit wird wegen seiner allgemeinen Bedeutung in die Viehverkehrsverordnung übernommen (vgl. Artikel 11 Nr. 2).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 19 TierSG

Zu Artikel 15 (Einhufer-Einfuhrverordnung)**Zu Nummer 1 (§§ 1, 11 und 13)**

Anpassung an den Sprachgebrauch des Tierzuchtgesetzes (§ 2 Nr. 8 TierZG).

Zu Nummer 2 Buchstabe b und den Nummern 3, 5 und 7 bis 9

Der Begriff "Wirtschaftsgebiet", der wegen der Besonderheiten des Verhältnisses der ehemals zwei deutschen Staaten in § 7 a des Tierseuchengesetzes eingeführt und dementsprechend in die tierseuchenrechtlichen Einfuhrvorschriften übernommen worden ist, ist mit dem Wirksamwerden der deutschen Einheit gegenstandslos geworden und durch Artikel 1 Nr. 1 und 8 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes ausgemerzt worden. Er führt zudem infolge des derzeitigen Zusammenwachsens der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einem Markt ohne Binnengrenzen zunehmend zu Mißverständnissen. Deshalb wird er durch geeignetere Begriffe ersetzt.

Zu Nummer 2 Buchstabe a und c (§ 1)

Die Begriffsbestimmung für Fleisch wurde derjenigen der Richtlinien 64/433/EWG, 72/461/EWG und 72/462/EWG angepaßt. Der Begriff "Fleisch" umfaßt nunmehr alle zum Verzehr durch den Menschen geeigneten Teile von Einhufern und nicht - wie bisher - nur "frisches Fleisch" (Buchstabe a).

Zur Textentlastung wird der Begriff "Drittland" definiert (Buchstabe c).

Zu Nummer 4 (§ 3 a)

Die Regelung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen Pferdepest aus Portugal und Spanien wird zur Erhöhung der Übersichtlichkeit in die Einhufer-Einfuhrverordnung übernommen (vgl. Artikel 1 Nr. 2).

Zu Nummer 6

Anpassung an den Sprachgebrauch des Tierseuchengesetzes (§ 6 Abs. 2 Satz 2 TierSG).

Zu Nummer 10 (§ 16)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Richtlinie des Rates 89/227/EWG vom 21. März 1989 zur Änderung der Richtlinien 72/462/EWG und 77/99/EWG zur Berücksichtigung der Einführung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Regeln für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 93 S. 25).

Im Hinblick auf zu erwartende Kommissionsentscheidungen werden die Einfuhren aus den in § 16 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 6 und 7 genannten Drittländern in das gemeinschaftliche System einbezogen.

Zu Nummer 11 Buchstabe b (§ 18)

Verstöße gegen die durch die Nummern 4 und 8 dieses Artikels (§ 3a Abs. 1 und § 16 Abs. 4) eingefügten Verbote bedürfen einer Bußgeldbewehrung.

Zu Nummer 14 (Anlagen 5 bis 7)

Die Streichung der Anlagen 5 bis 7 ist eine Folge aus der Änderung des § 16 durch Nummer 8 dieses Artikels.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 TierSG

Zu Artikel 16 (Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung)

Zu den Nummern 1 bis 6

Anpassung an den Sprachgebrauch des Tierseuchengesetzes (§ 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 TierSG).

Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 15 Nr. 2 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 7

Mit Einfügung der Nummer 4 in § 7 wird die Möglichkeit zur Einfuhr im Ausland hergestellter Impfstoffe - insbesondere von Geflügelimpfstoffen - zur Durchführung wissenschaftlicher Qualitätsprüfungen geschaffen. Für diese Impfstoffe ist ein späterer Einsatz in der Bundesrepublik Deutschland nicht vorgesehen (Buchstabe c).

Zu Nummer 11

In die Liste der Anlage 2 werden jeweils zwei weitere Lebendimpfstoffe für Katzen und Geflügel aufgenommen, mit denen bestimmte Katzen- und Geflügelkrankheiten prophylaktisch bekämpft werden müssen.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 2 Satz 2 TierSG

Zu Artikel 20 (Geflügel-Einfuhrverordnung)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 1 und 4)

Auf die Begründung zu Artikel 15 Nr. 2 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Artikel 21 (Papageien-Einfuhrverordnung)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 1 und 2)

Auf die Begründung zu Artikel 15 Nr. 2 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Folgeänderung aus der Streichung des § 61 d des Tierseuchengesetzes durch Artikel 1 Nr. 30 des Änderungsgesetzes und der Änderung des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Psittakose-Verordnung durch Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa der vorliegenden Verordnung.

Zu Artikel 22 (Bienen-Einfuhrverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Artikel 23 (Futtermittel-Einfuhrverordnung)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 4 und 5)

Mit der Vorschrift wird materiell die Regelung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Spongiformen Rinderenzephalopathie bei der Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft vom 7. März 1991 (BGBl. I S. 629) - vgl. Artikel 1 Nr. 11 - eingefügt.

Zu Nummer 4

Auf die Begründung zu Artikel 15 Nr. 2 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Artikel 24 (Nord-Ostsee-Kanal-Tierseuchenschutzverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3 a)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 5 wird verwiesen.

Zu Artikel 28 (Geflügelpest-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 18)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 5 wird verwiesen.

Zu Artikel 29 (Tierseuchenerreger-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Folgeänderung aus der Neufassung des § 10 des Tierseuchengesetzes durch Artikel 1 Nr. 13 des Änderungsgesetzes.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 2 und 6)

Die infolge des Zeitablaufs gegenstandslos gewordenen Vorschriften des § 2 Abs. 2 Satz 2 und des § 6 Abs. 2 werden gestrichen.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Die Neufassung der bisherigen Nummer 2 ist Folgeänderung aus der Streichung des § 2 Abs. 2 Satz 2 durch Nummer 2 dieses Artikels.

Zu Artikel 31 (Sperrbezirksverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Streichung ist Folgeänderung aus der gleichzeitig zu erlassenden Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen.

Zu Artikel 32 (Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung)

Zu Nummer 2 (§ 1)

Aufzuchtbetriebe, in denen ausschließlich weibliche Jungtiere bis zur Deckfähigkeit gehalten werden, stellen eine neue Haltungsform dar, die im Rahmen der Verordnung berücksichtigt werden muß. Ihre Bestände sind aus seuchenhygienischer Sicht im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung den Mastbeständen gleichzusetzen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die infolge Zeitablaufs gegenstandslos gewordene Vorschrift des Satzes 2 wird gestrichen.

Zu Artikel 33 (Schweinepest-Verordnung)

Zu Nummer 2 (§§ 6 und 16)

Auf die Begründung zu Artikel 6 Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§§ 11 und 23)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Artikel 34 (Klauentiere-Ausfuhrverordnung)

Zu den Nummern 1, 2, 5 und 6 (§§ 1 und 2, Überschrift des 3. Abschnitts sowie §§ 9d und 9e)

Mit diesen Änderungen wird die Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) hinsichtlich der erforderlichen Ausfuhrregelung für Rinderembryonen, die nach dem 31.12.1990 entnommen, aufbereitet und gelagert worden sind, in nationales Recht umgesetzt.

Zu den Nummern 4 und 7 (§§ 9 und 10)

Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224, S. 29) und Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13) sind ergänzende Rechtsgrundlagen für den Rat oder die Kommission, den innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen einzuschränken, wenn dies aus tierseuchenrechtlichen Gründen zur Verhütung der Einschleppung von Tierseuchen erforderlich sein sollte. Der Inhalt dieser Vorschriften wird in das schon bestehende System der Verpflichtung, für die Einhaltung von Handelsbeschränkungen zu sorgen, einbezogen.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 und 4 TierSG

Zu Artikel 35 (Klauentiere-Einfuhrverordnung)

Zu den Nummern 1 und 2 Buchstabe b wird auf die Begründung zu Artikel 15 Nr. 2, 3 Buchstabe b und Nr. 5 bis 7 verwiesen.

Die Änderungen nach Nummer 2 Buchstabe b dient der Textentlastung.

Zu Nummer 3

Als Folge des durch Nummer 2 eingeführten Begriffs "Mitgliedstaat" werden in zahlreichen Textstellen die Worte "der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" entbehrlich.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Die Änderung des Absatzes 2 folgt einerseits aus der Einfügung des § 3 b durch Nummer 6; andererseits dient sie durch Einbeziehung auch des § 3 a der besseren Verständlichkeit der Einfuhrregelung insgesamt (Buchstabe a).

Mit Wirksamwerden des Einigungsvertrages ist die bisherige Nummer 2 des Absatzes 3 Satz 2 gegenstandslos geworden (Buchstabe b).

Absatz 4 wird angefügt, da zu erwarten ist, daß für die Einfuhr von Hausrindern und Hausschweinen aus Drittländern in Entscheidungen des Rates oder der Kommission tierseuchenrechtliche Bedingungen auf Grund der Richtlinie 72/462/EWG vorgeschrieben werden, die in nationales Recht zu übernehmen sind (Buchstabe c).

Zu Nummer 5 (§ 3 b)

Das bestehende System der Verpflichtung zur Einhaltung von Handelsbeschränkungen für Hausrinder und Hausschweine auf Grund einer Entscheidung des Rates oder der Kommission wird für den innergemeinschaftlichen Handel um die mit Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG geschaffene Rechtsgrundlage ergänzt sowie auf die Einfuhren aus Drittländern ausgedehnt.

Zu Nummer 6 (§ 3 b)

Die Regelung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Spongiformen Rinderenzephalopathie aus dem Vereinigten Königreich (Artikel 1 Nr. 4) wird hierhin sowie durch Nummer 16 in den § 15 Abs. 1 übernommen.

Zu Nummer 7 (§ 4)

Auf die Begründung zu Artikel 15 Nr. 2 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 4 a)

Die Neufassung berücksichtigt, daß nunmehr auch Hausrinder aus Portugal innergemeinschaftlich gehandelt werden dürfen; dies war bislang infolge des dortigen Auftretens der Lungenseuche nicht möglich.

Zu Nummer 9 (§ 5)

Anpassung an den Sprachgebrauch des § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 des Tierseuchengesetzes.

Zu Nummer 10 (§ 6)

Streichung eines entbehrlichen Textteils in Absatz 2 Nr. 2 (Buchstabe a). Anpassung des Absatzes 3 an den Sprachgebrauch des § 1 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes, wonach die Bekämpfung von Tierseuchen auch die Abwehr der Einschleppung aus dem Ausland erfaßt (Buchstabe b).

Zu Nummer 11 (§ 7)

Die Änderung nach Buchstabe a Doppelbuchstabe aa dient dem besseren Verständnis des Regelungszusammenhangs.

Mit den übrigen Änderungen werden die Vorschriften der Richtlinie 89/227/EWG des Rates vom 21. März 1989 zur Änderung der Richtlinien 72/462/EWG und 77/99/EWG zur Berücksichtigung der Einführung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Regelungen für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 93 S. 25) in nationales Recht umgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 TierSG

Zu Nummer 12 (§ 7 a)

Zu Buchstaben a wird auf die Begründung zu Artikel 15 Nr. 2, 3 Buchstabe b und Nr. 5 bis 7 verwiesen.

Die Änderung nach Buchstabe b dient der Anpassung an den Sprachgebrauch des Tierseuchengesetzes (§ 6 Abs. 2 Satz 2 TierSG).

Zu Nummer 13 (§ 7 b)

Mit dieser Ergänzung wird der Entwicklung des EWG-Rechts Rechnung getragen.

Zu Nummer 14 (§ 8)

Folgeänderungen zu den Änderungen nach Nummer 11 Buchstabe a.

Zu Nummer 15 (§ 12)

Die Ergänzung nach Buchstabe a dient der Umsetzung der genannten Richtlinie. Zu Buchstabe b wird auf die Begründung zu Artikel 15 Nr. 2 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 16 (§ 15)

Auf die Begründung zu Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 17 (§ 16)

Verstöße gegen mit der Einfuhrgenehmigung nach § 3 b Nr. 2 verbundene Auflagen bedürfen einer Bußgeldbewehrung (Buchstabe b Doppelbuchstabe aa).

Die Änderung nach Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist eine Folgeänderung zur Änderung nach Nummer 10 Buchstabe a.

Zu Nummer 20 (Anlage 1)

Anpassung an den Sprachgebrauch des Tierseuchengesetzes.

Zu Nummer 21 (Anlagen 2 und 3)

Folgeänderung zur Änderung nach Nummer 11 Buchstabe a.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 TierSG

Zu Artikel 36

Da die Psittakose-Verordnung durch Artikel 6 der vorliegenden Verordnung zahlreiche Änderungen erfährt, empfiehlt es sich, im Interesse der Übersichtlichkeit des Rechts die Verordnung in der geänderten Fassung bekanntzumachen.

Zu Artikel 37

Der Zusammenhang mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Tierseuchengesetzes macht es erforderlich, daß die Verordnung zeitgleich mit der Novelle in Kraft tritt.

17.05.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Bereinigung tierseuchenrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 630. Sitzung am 17. Mai 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des / Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

A n d e r u n g e n
zur
Verordnung zur Bereinigung
tierseuchenrechtlicher Vorschriften

1. Artikel 1

In Artikel 1 ist

a) die Nummer 10 zu streichen

und

b) in Nummer 12 der Schlußpunkt durch ein Komma zu
ersetzen und folgende Nummer 13 anzufügen:

"13. die Verordnung zur Verhütung einer Verschlep-
pung des seuchenhaften Spätabortes der Schweine
bei der Ausfuhr von Schweinen nach Mitglied-
staaten sowie der Einfuhr von Schweinen aus
Mitgliedstaaten vom 26. April 1991 (BANz.
S. ...).";

Begründung zu a und b:

Notwendige Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

2. Artikel 1 Nr. 12

In Artikel 1 Nr. 12 ist nach dem Wort
"Einfuhr"
das Wort
", Durchfuhr"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

3. Artikel 9 Nr. 2 Buchstabe a (§ 38 Abs. 1 Nr. 3 TierimpfstoffVO)

In Artikel 9 Nr. 2 ist in § 38 Abs. 1 Nr. 3 vor dem Wort
"Anordnung" das Wort "vollziehbaren" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung.

4. Artikel 15 Nr. 10 Buchstabe b
(§ 16 Abs. 2 Einhufer-EinfuhrVO)
und
Artikel 35 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Klauentiere-EinfuhrVO)

In Artikel 15 Nr. 10 Buchstabe b und
in Artikel 35 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
ist jeweils nach dem Wort "Artikel"
die Zahl "15,"
einzufügen.

Begründung:

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

5. Artikel 35 Nr. 15a - neu -
(§ 14 Abs. 2 Nr. 1 Klauentiere-EinfuhrVO)

In Artikel 35 ist nach Nummer 15 folgende neue Nummer 15a einzufügen:

'15a. In § 14 Abs. 2 wird in Nummer 1 nach dem Wort
"Finnland,"
das Wort
"Island,"
eingefügt.'

Begründung:

Angesichts der Seuchensituation in Island ist
eine Gleichstellung mit Finnland, Norwegen und
Schweden angezeigt.